

Beschluss des Fachausschusses der Zusatzversorgungskasse vom 28. Juni 2018 zur Höhe des Kapitaldeckungsgrades für das Geschäftsjahr 2017

Der Fachausschuss der Zusatzversorgungskasse beschließt gemäß Durchführungsvorschrift zu § 15a – Berücksichtigung des Kapitaldeckungsgrades den vom Verantwortlichen Aktuar zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 ermittelten Kapitaldeckungsgrad bei der Berechnung des Ausgleichsbetrages von 0 %.